

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), und § 10 Abs. 1 der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 03.07.2014, hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten vom 19.07.2012 wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim wird folgende monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

1. für die Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr:

a) für das erste Kind	150,00 €
b) für das zweite Kind	95,00 €
c) ab dem 3. Kind	gebührenfrei

2. für die Halbtagsbetreuung von 8.00 Uhr - 14.00 Uhr:

a) für das erste Kind	180,00 €
b) für das zweite Kind	114,00 €
c) ab dem 3. Kind	gebührenfrei

3. für die Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr:

a) für das erste Kind	240,00 €
b) für das zweite Kind	152,00 €
c) ab dem 3. Kind	gebührenfrei

4. für die Inanspruchnahme des Frühdienstes:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) von 7.30 Uhr - 8.00 Uhr | 10,00 € |
| b) von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr | 20,00 € |

5. für die Inanspruchnahme des Mittagdienstes von 13.00 Uhr - 13.30 Uhr: 10,00 €

6. für die Inanspruchnahme des Spätdienstes:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) von 16.00 Uhr - 16.30 Uhr | 10,00 € |
| b) von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr | 20,00 € |

Die Staffelung nach Nr. 1. bis Nr. 3. gilt für Kinder derselben Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Langelsheim besuchen.

- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 für diesen Monat anteilig auf Tage umgerechnet erhoben.
- (3) Für die Kinder von Urlaubsgästen der Stadt Langelsheim wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr von täglich 7,50 € erhoben. Die Benutzungsgebühr ist täglich im Voraus zu zahlen.

II.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erstmalige Gebühr ist bis zum 4. Tag nach ihrer Entstehung zu entrichten. Die monatlich folgenden Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

III.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Benutzungsrecht. Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn die Benutzungsgebühr nach schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse Langelsheim nicht innerhalb einer Woche in voller Höhe eingegangen ist. Der Verlust des Benutzungsrechts wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.

IV.

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesstättengebührensatzung in der Fassung vom 03.07.2014 neu bekannt zu machen.

Langelsheim, 03.07.2014

Ingo Henze
Bürgermeister